



**dbb**  
beamtenbund  
und **tarifunion**

# Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf einer Artikelverordnung zur Neufassung der  
Betriebssicherheitsverordnung und zur Änderung anderer  
Verordnungen

Berlin, 05. Juli 2013





## I. Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung im Oktober 2002 wurden mehrere EG-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Seither regelt sie das Vorgehen bei der Bereitstellung, Benutzung und Prüfung von Arbeitsmitteln einschließlich des Betriebs von überwachungsbedürftigen Anlagen und soll die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Beschäftigten und Dritten gewährleisten. Allerdings ist mit dem Ansatz, technische Detailregelungen zu reduzieren, Gestaltungsspielräume zu schaffen und die Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten zu regeln, im Ergebnis eine Verordnung mit einem breiten Anwendungsgebiet und einem hohem Abstraktionsgrad entstanden. Aufgrund der damit verbundenen Komplexität und des teilweise erforderlichen Expertenwissens können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung selbst bei einfachen Sachverhalten häufig nicht eigenständig normgerecht umsetzen.

## II. Grundlegende Einschätzung

Der dbb beamtenbund und tarifunion begrüßt grundsätzlich die mit der Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung verfolgte Zielsetzung, ein verständliches, strukturiertes und somit anwenderfreundliches Regelwerk zu schaffen, da dies eine wichtige Voraussetzung für eine Verbesserung des betrieblichen Arbeitsschutzes ist. Zu wesentlichen Inhalten des Verordnungsentwurfs wird allerdings noch dringender Änderungsbedarf gesehen, insbesondere bezüglich der geänderten Systematik beim Prüfwesen und beim Drittschutz. Der dbb kann dem Entwurf daher nur unter der Maßgabe befürworten, dass diese grundlegenden Veränderungen noch aufgenommen werden.

## III. Im Einzelnen

Die Konkretisierungen zur Gefährdungsbeurteilung werden ausdrücklich befürwortet. Insbesondere die explizite Berücksichtigung der ergonomischen und altersgerechten Gestaltung von Arbeitsmitteln und die explizite Berücksichtigung der psychischen Belastungen finden die Zustimmung des dbb.

Hinsichtlich der Systematik im „2. Abschnitt - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen“ besteht aus Sicht des dbb jedoch Änderungsbedarf. Die Inhalte von § 4 „Grundpflichten“, § 5 „Maßnahmen bei geringer Gefährdung“ und § 6 „Weitere Schutzmaßnahmen“ sind stärker aufeinander abzustimmen und konsistenter zu fassen. Die in § 6 Abs. 1 enthaltenen Forderungen zur Beachtung der Grundsätze der Ergonomie und die Grundsätze der Ziffern 1 bis 6 sind vor dem Hintergrund der in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigenden ergonomischen und altersgerechten Gestaltung von Arbeitsmitteln sowie der psychischen Belastung, den Grundpflichten zuzuordnen. Zur Umsetzung einer



Systematik vergleichbar dem Schutzstufenkonzept aus der Gefahrstoffverordnung wird empfohlen, die Grundpflichten um die Forderungen des § 6 Abs. 1 zu vervollständigen und den § 6 nach den Gesichtspunkten der besonderen Gefährdungen, beispielsweise wie in § 6 Abs. 5 - Explosionsgefahr -, neu zu fassen.

Die Betriebssicherheitsverordnung 2002 und der zugesandte Referentenentwurf zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung enthalten an verschiedenen Stellen Anforderungen an Prüfungen von Arbeitsmitteln. Die Verbesserung der betrieblichen Sicherheit wird wesentlich von der Festlegung der Prüffristen und Prüfinhalte, der konsequenten Durchführung von Prüfungen und der Auswertung der Prüfergebnisse beeinflusst. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anforderungen, die mit Prüfungen zusammenhängen, wird die Einführung einer grundsätzlichen Verpflichtung zur Umsetzung eines betrieblichen Prüfkonzeptes für Arbeitsmittel und eine Zusammenfassung der Prüferfordernisse und Prüfumfänge, auch hier ähnlich dem erwähnten Stufenkonzept der Gefahrstoffverordnung, empfohlen.

Hinsichtlich des Erlaubnisvorbehaltes für überwachungsbedürftige Anlagen spricht sich der dbb für den Erhalt des Erlaubnisverfahrens aus, da sich das Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit und des sicheren Betriebs für Anlagen mit einem hohen Gefahrenpotential bewährt hat.

Mit der Überführung der Vorgaben der Explosionsschutzmaßnahmen aus dem Regelungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung sollen die stoffbedingten Gefährdungen und die organisatorischen Schutzmaßnahmen des Explosionsschutzes zukünftig in der Gefahrstoffverordnung geregelt werden. Hierbei muss der Bezug zur Betriebssicherheitsverordnung hergestellt werden, da wesentliche Teile des Explosionsschutzes von konstruktiven Elementen an Arbeitsmitteln und deren Prüfung und Anwendung abhängen und sich nicht über den stofflichen Ansatz lösen lassen. Insofern ist in die Gefahrstoffverordnung ein Verweis auf die Betriebssicherheitsverordnung aufzunehmen.

Das aktuell vorgeschriebene Prüfverfahren für Aufzugsanlagen sollte nicht verändert werden. Erhebungen haben nachgewiesen, dass beim Betrieb von Aufzugsanlagen zahlreiche Mängel festgestellt worden sind. Nach Auffassung des dbb besteht daher kein Änderungsbedarf im Prüfverfahren, sondern in der Veranlassung von vorgeschriebenen Prüfungen und der Festlegung organisatorischer Maßnahmen. Es ist verstärkt darauf hinzuwirken, dass Aufzugsbetreiber die geforderten Prüfungen veranlassen und für einen ordnungsgemäßen Betrieb Sorge tragen.

Der dbb gibt zu bedenken, dass die für Härtefälle vorgesehene Ausnahmeregelung in § 16 Abs. 2 einer Konkretisierung bedarf, da es sonst in der Anwendung zu unterschiedlichen Auslegungen kommen wird.